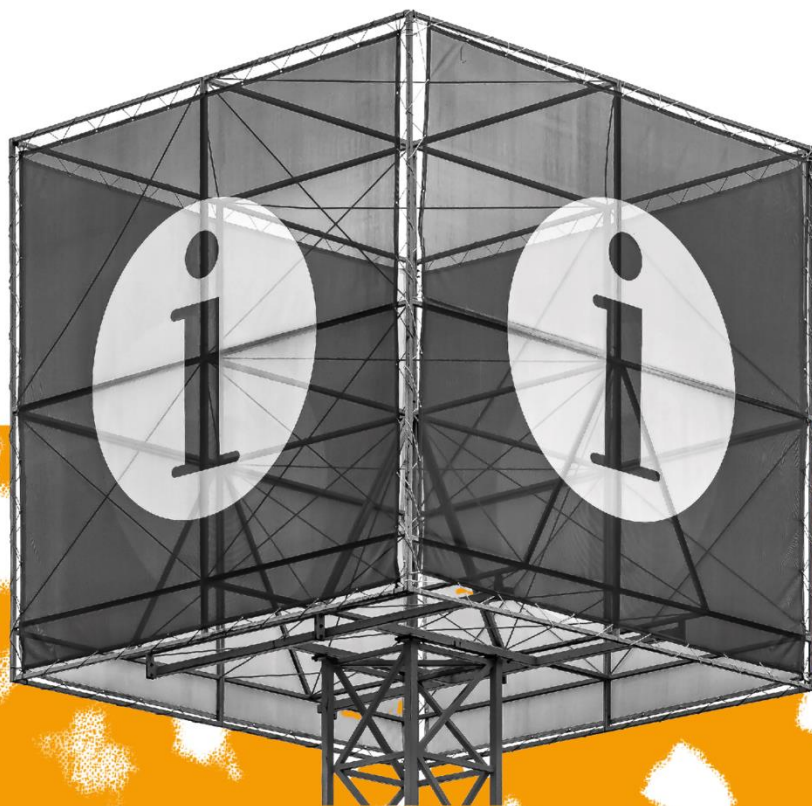


SCHNELLINFO



Oktober 2024

Schnellinfo Oktober 2024

Inhalt

In eigener Sache

- Verleihung des Ehrenamtspreises 2024 des Flüchtlingsrats NRW
- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im November 2024
- Offenes Schreiben gegen die Einführung der Bezahlkarte
- Mitarbeiterin Verwaltung/Buchhaltung gesucht

Aus aktuellem Anlass

- Bundesrat lehnt Teile des Sicherheitspaketes ab

Europa

- Italien eröffnet Haftzentren für Asylsuchende

Deutschland

- Beschlüsse der MPK zur Migrations- und Flüchtlingspolitik
- Stellungnahmen zu Referentinnenentwürfen zur GEAS-Umsetzung
- Formulare ohne Asyloption bei Erstbefragung an deutschen Außengrenzen
- Faeser plant weitere „Migrationsmaßnahmen“
- SocialCard bekommt Zuschlag für die Bezahlkarte für Flüchtlinge

NRW

- Forderungen nach Erhalt der sozialen Beratung für Flüchtlinge

Rechtsprechung und Erlasse

- EuGH: „Sicheres Herkunftsland“ muss im gesamten Gebiet als sicher gelten
- EuGH: Afghanische Frauen gelten grundsätzlich als verfolgt
- EGMR: Malta verstößt gegen Rechte unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge
- EGMR: Unrechtmäßige Zurückweisungen an den Binnengrenzen

- VG Köln: Keine vorschnelle Annahme missbräuchlicher Folgeantragstellung
- VG Köln: Abschiebung nach Kroatien aufgrund möglicher systemischer Mängel im Asylsystem ausgesetzt
- Erlasse und Verordnungen aus den Bundesländern zur Einführung einer Bezahlkarte

Zahlen und Statistik

- Asylgeschäftsstatistik des BAMF für September 2024
- Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zu Zahlen in Deutschland lebender Flüchtlinge
- Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zu palästinensischen Flüchtlingen in Deutschland

Materialien

- Bulletins Outsourcing Borders: Monitoring EU's externalisation policy
- Faktencheck zur GEAS-Reform
- Paper zu Auswirkungen der digitalen Regelungen im Neuen Pakt für Migration und Asyl
- Studie zu afghanischen Zugewanderten in Deutschland
- Datenbericht zu Menschenhandel und Ausbeutung für das Jahr 2023
- Empfehlungen zur Verbesserung der Prävention von Menschenhandel
- Empfehlungen zur Vorbereitung und Begleitung der Berufsausbildung von Flüchtlingen
- Leitfaden zur Anhörungsvorbereitung für LSB-TIQ*-Flüchtlinge
- Glossar in einfacher Sprache von DaMigra
- Melde- und Informationsstelle für Abschiebungen aus dem Krankenhaus
- Projekt „Moving Cities“ zur Aufnahme von Migrantinnen und Flüchtlingen

Termine

In eigener Sache

Verleihung des Ehrenamtspreises 2024 des Flüchtlingsrats NRW

Der Flüchtlingsrat NRW wird am 09.11.2024 gemeinsam mit dem DGB NRW und Amnesty International zum fünften Mal seinen Ehrenamtspreis in der Zeche Carl in Essen verleihen und lädt herzlich zur Teilnahme an der Veranstaltung ein, in deren Rahmen acht Initiativen und Einzelpersonen vorgestellt werden, die sich in der Flüchtlingsarbeit in NRW besonders hervorgetan haben und aus deren Kreis die Preisträgerin gekürt wird. Weitere Informationen sowie das Veranstaltungsprogramm können auf der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW eingesehen werden.

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im November 2024

Im November bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung schon jetzt möglich ist.

Online-Workshop: „Argumentieren gegen Stammischparolen“, Dienstag, 05.11.2024, 17:00 – 20:00 Uhr

Online-Austausch: „Fördermittel für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe“, Mittwoch, 06.11.2024, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Schulung: „Basisseminar Asylrecht“, Mittwoch, 20.11.2024, 17:00 – 20:00 Uhr

Online-Austausch: „Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“, Dienstag, 26.11.2024, 17:30 – 19:00 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Offenes Schreiben gegen die Einführung der Bezahlkarte

Der Flüchtlingsrat NRW hat in einem [Schreiben](#) vom 17.10.2024 zentrale Argumente gegen die Bezahlkarte dargelegt. Alle Aktiven in der Flüchtlings solidaritätsarbeit in NRW werden ermutigt, sich damit vor Ort, insbesondere gegenüber der Kommunalpolitik, gegen die Einführung der „Schikanekarte“ einzusetzen. Der Brief wurde zudem an lokale Integrationsräte bzw. -ausschüsse in NRW verschickt. Der Flüchtlingsrat NRW gibt u. a. zu bedenken, dass die Bezahlkarte den Verwaltungsaufwand nicht reduziert, sondern im Gegenteil erhöht. Gründe dafür sind u. a. die Einführung neuer technischer Systeme sowie die voraussichtlich notwendigen individuellen Prüfungen bei der Bargeldbegrenzung. Die pauschale Begrenzung des Barbetrags wurde von einzelnen Gerichten bereits für rechtswidrig befunden, daher ist bei Ausbleiben einer entsprechenden Prüfung vermehrt mit Widersprüchen und Klagen zu rechnen, was zusätzliche Bürokratie verursacht. Außerdem entstehen durch bei Einführung der Bezahlkarte Datenschutzprobleme, u. a. da sie Behörden die Möglichkeit des Einblicks in die finanziellen Aktivitäten von Schutzsuchenden gibt. Auch im Rahmen eines [Artikels](#) in der Rheinischen Post vom 21.10.2024 hat Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, die geplante Bezahlkarte für Schutzsuchende in NRW scharf kritisiert. Sie bezeichnet die bundesgesetzliche Änderung im Asylbewerberleistungsgesetz, die eine verpflichtende Bezahlkarte für alle Leistungsempfängerinnen in Deutschland erlaubt, als diskriminierend und verfassungsrechtlich fragwürdig. Mit zunehmendem Aufenthalt sei die Karte kaum noch zu rechtfertigen. In einem [RTL-Beitrag](#) vom 21.10.2024 bemängelt sie zudem die Annahme, Asylsuchende würden größere Summen ins Ausland überweisen, und verweist auf das niedrige Niveau der AsylbLG-Grundleistungen, das eine Überweisung hoher Beträge nicht ermögliche.

Mitarbeiterin Verwaltung/Buchhaltung gesucht

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist beim Flüchtlingsrat NRW die Stelle einer „Mitarbeiterin für Verwaltung und Buchhaltung“ zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören u. a. die selbständige Bearbeitung und Pflege der Finanz- und Nebenbuchhaltung des Vereins sowie die Verwaltung von Drittmitteln und die Erstellung von Haushaltsplänen für Förder-

mittelgeberinnen. Die weiteren Aufgaben und Voraussetzungen sind der [Stellenausschreibung](#) zu entnehmen. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit 19,5 bis 22 Stunden pro Woche. Die Stelle ist zunächst befristet. Eine Kurzbewerbung (Anschreiben und Lebenslauf) kann bis zum 18.11.2024 an die E-Mailadresse naujoks@frnrw.de gesendet werden.

Aus aktuellem Anlass

Bundesrat lehnt Teile des Sicherheitspaketes ab

Laut [Meldung](#) des Bundesinnenministeriums (BMI) vom 18.10.2024 wurden im Bundesrat zwei Gesetzentwürfe zur Umsetzung des sogenannten Sicherheitspakets behandelt, die der Deutsche Bundestag am 18.10.2024 in zweiter und dritter Lesung [angenommen](#) hatte. Während der nicht zustimmungspflichtige Gesetzentwurf zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems angenommen wurde, wurde der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung von den unionsgeführten Ländern im Bundesrat abgelehnt. Die Union habe deutliche Verschärfungen der im Gesetzentwurf geplanten Maßnahmen gefordert. Wie die Rheinischen Post am 20.10.2024 [berichtet](#), habe sich der innenpolitische Sprecher der Unionsfraktion im Bundestag, Alexander Throm, u. a. für mehr Sicherheitsbefugnisse bei der Gesichtserkennung und der Vorratsdatenspeicherung ausgesprochen. Laut BMI haben Bundestag und Bundesregierung nun die Möglichkeit, den Vermittlungsausschuss anzurufen, um über diesen Gesetzentwurf zu verhandeln. Im Vorfeld der Abstimmung hatten Pro Asyl und die Landesflüchtlingsräte im Rahmen einer gemeinsamen [Pressemitteilung](#) vom 18.10.2024 massive Kritik am Sicherheitspaket geübt und die Bundestagsabgeordneten aufgefordert, dieses abzulehnen. Tareq Alaows von Pro Asyl bemängelte, dass die Gesetze Grund- und Menschenrechte verletzen und keinen Sicherheitsgewinn für Deutschland bringen würden. Eines der beiden Gesetze beinhaltet „Maßnahmen zur Ver-

besserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems“ ([Drucksache: 511/24](#)). Unter anderem sollen Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland in der Regel zur Aberkennung ihres Schutzstatus führen. Außerdem ist vorgesehen, dass ausreisepflichtige Asylbewerberinnen, deren Verfahren in einem anderen EU-Staat bearbeitet wird, keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen, sofern ihre Ausreise rechtlich und praktisch möglich ist. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Sekundärmigration innerhalb der EU zu verringern. Das andere Gesetz „zur Bekämpfung von Terrorismus“ ([Drucksache: 512/24](#)) sieht u. a. neue Befugnisse für biometrische Gesichtserkennung vor, die die Identifizierung von Terrorverdächtigen erleichtern sollen. Die Linksfraktion hat am 16.10.2024 einen Entschließungsantrag ([Drucksache: 20/13414](#)) in den Bundestag eingebracht, in dem die Bundesregierung u. a. dazu auffordert wird, aktiv für das individuelle Asylrecht und die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen einzutreten und über die Ursachen aktueller Fluchtbewegungen aufzuklären. Des Weiteren sollten Maßnahmen entwickelt werden, die auf die Prävention und frühzeitige Entdeckung terroristischer Taten sowie die Deradikalisierung potenzieller Täterinnen ausgerichtet sind, wobei eine enge Zusammenarbeit mit relevanten Akteurinnen aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Verbänden und Glaubensgemeinschaften angestrebt werden sollte.

Europa

Italien eröffnet Haftzentren für Asylsuchende

Wie The Guardian in einem [Artikel](#) vom 11.10.2024 berichtete, habe Italien am gleichen Tag zwei Zentren in Albanien eröffnet, in denen schutzsuchende Männer aus von Italien als „sicher“ eingestuften Ländern, die in internationalen Gewässern von der Italienischen Küstenwache aufgegriffen worden sind, untergebracht werden sollen. Das umstrittene Abkommen zwischen Italien und Albanien sehe vor, dass insgesamt bis zu 3.000 Männer in diesen Zentren unter italienischer Aufsicht festgehalten werden, während über ihre Asylanträge in Italien entschieden wird, was innerhalb von 28 Tagen geschehen soll. Albanien sei lediglich für die äußere Sicherheit der Zentren verantwortlich. Die Liste der „sicheren“ Länder ist laut The Guardian kürzlich von 15 auf 21 Nationen erweitert worden, wobei zu den neu aufgenommenen Ländern u. a. Bangladesch, Ägypten, die Elfenbeinküste und Tunesien gehören würden. Im vergangenen Jahr hätten 56.588 Personen aus als „sicher“ eingestuften Ländern in Italien Schutz gesucht. Es sei davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit der Asylanträge abgelehnt werde. Betroffene würden dann bis zur Abschiebung in ihre Heimatländer in den Zentren in Haft genommen. Lediglich Personen mit einem positiven Asylbescheid würden nach Italien gebracht. Hilfsorganisationen hätten das Abkommen scharf kritisiert und gemahnt, dass es ein gefährlicher Präzedenzfall für die EU werden könnte. Wie die Tagesschau in einem [Artikel](#) vom 19.10.2024 berichtete, habe ein Gericht in Rom am 18.10.2024 [entschieden](#), dass die Überführung der ersten 12 aus Ägypten und Bangladesch stammenden Schutzsuchenden in das italienische Aufnahmehafenlager in die albanische Hafenstadt Shengjin unrechtmäßig gewesen sei. Zur Begründung habe das Gericht ausgeführt, dass weder Bangladesch noch Ägypten „sichere Herkunftsländer“ seien, da nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

lediglich ganze Staaten und nicht nur einzelne Landesteile als „sicher“ eingestuft werden können. Italien habe die beiden Länder kurz zuvor auf die Liste der „sicheren Herkunftsländer“ aufgenommen. Die Männer wurden laut einem [Artikel](#) der Tagesschau vom 21.10.2024 zur Bearbeitung ihrer Asylanträge am 19.10.2024 in die italienische Hafenstadt Bari gebracht. Italiens Ministerpräsidentin Giorgia Meloni wolle jedoch trotz des Gerichtsurteils die Unterbringung von Migranten in albanischen Asylzentren ermöglichen. Dazu habe ihre Regierung am 21.10.2024 eine außerordentliche Sondersitzung in Rom einberufen, bei der es insbesondere darum gegangen sei, welche Heimatländer von Asylsuchenden künftig juristisch zuverlässig als „sichere Herkunftsländer“ eingestuft werden können. Dazu seien neue Regelungen verabschiedet worden, darunter laut der italienischen Tageszeitung La Repubblica auch, dass die Liste „sicherer Herkunftsländer“ statt im Außenministerium künftig direkt im Regierungssitz festgelegt werden soll. Wie die Tagesschau berichtete, habe Italien Nigeria, Kamerun und Kolumbien von der Liste gestrichen, Ägypten und Bangladesch seien jedoch weiterhin darauf enthalten. Unter Expertinnen bestehe Uneinigkeit darüber, ob die neuen Regelungen der italienischen Regierung ausreichen, um die Bedenken der Justiz auszuräumen. Meloni habe zuvor angekündigt, gegen die Gerichtsentscheidung vom 18.10.2024 in Berufung zu gehen und notfalls die höchste Instanz anzurufen. In einem [Artikel](#) vom 12.10.2024 setzt sich Pro Asyl detailliert mit den italienischen Haftzentren in Albanien auseinander und verdeutlicht an diesem Beispiel die negativen Konsequenzen, die eine Auslagerung von Asylverfahren nach sich zieht, wie u. a. pauschale Inhaftierungen und mangelnde Rechtssicherheit. Konzepte zur Externalisierung des Flüchtlingsschutzes an Transit- oder Drittstaaten seien häufig rechtswidrig, würden in der Praxis nicht funktionieren und

schon jetzt zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen führen, wie beispielsweise der EU-Türkei-Deal gezeigt habe. Zudem seien solche Modelle keine Lösung für die aktuellen Herausforderungen,

sondern würden lediglich neue Probleme wie einen massiven finanziellen und Verwaltungsaufwand schaffen.

Deutschland

Beschlüsse der MPK zur Migrations- und Flüchtlingspolitik

Im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 23.10. bis zum 25.10.2024 in Leipzig haben die Regierungschefinnen der Länder einen [Beschluss](#) zum Thema „Migrations- und Flüchtlingspolitik“ verabschiedet. Daraus geht u. a. hervor, dass die Länder die Verlängerung der Binnengrenzkontrollen begrüßen und sich für vorgelagerte Kontrollen in Nachbarstaaten wie Polen und Tschechien einsetzen, um die Zahl der illegalen Einreisen weiter zu reduzieren. Zudem fordern sie die Bundesregierung auf, das Dublin-Abkommen konsequent umzusetzen und konkrete Modelle zur Durchführung von Asylverfahren in Transitstaaten zu entwickeln. Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten soll laut Ansicht der Länder auf Härtefälle beschränkt werden. Zudem sollen Abschiebungen, insbesondere von Straftäterinnen und Gefährderinnen in ihre Heimatländer Afghanistan und Syrien, ermöglicht werden. Des Weiteren bekräftigen die Länder den Einstieg in ein „atmendes System“ der Kostenfinanzierung von Asylersuchenden, das sich flexibel an die Anzahl der Asylsuchenden anpasst und die laufenden Integrationskosten abdeckt. Sie betonen allerdings, dass die Beschränkung auf Erstantragstellerinnen nicht ausreicht, da auch finanzielle Aufwendungen für bereits durchlaufene Verfahren und für die nicht dem Asylrechtskreis unterliegenden Ukraineflüchtlinge berücksichtigt werden müssen. Sie sprechen sich auch für eine Beschleunigung der Asylverfahren durch eine optimierte Zuständigkeit und digitale Lösungen aus.

Stellungnahmen zu Referentinnenentwürfen zur GEAS-Umsetzung

Der Paritätische Gesamtverband kritisiert in einer [Stellungnahme](#) vom 21.10.2024 die Referentinnenentwürfe zur Anpassung des deutschen Asylrechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) als stark verschärfend und menschenrechtsgefährdend. Die neuen Regelungen im deutschen Asylrecht seien äußerst unübersichtlich, was das ohnehin komplexe Asylrecht weiter verkompliziere. Sogar Expertinnen fänden es schwer, im Entwurf zu erkennen, welche deutschen Regelungen durch die insgesamt zehn neuen EU-Verordnungen ab 2026 ersetzt werden sollen. Dies stelle eine massive Einschränkung der Rechtsklarheit und -sicherheit dar und könne zu einer Verzögerung von Verwaltungsverfahren und einer steigenden Zahl an Gerichtsverfahren führen. Der Verband fordert daher eine übersichtlichere Gestaltung, um den rechtlichen Rahmen für Asylsuchende, Rechtsberaterinnen und Behörden transparent und zugänglich zu machen. Zusätzlich bemängelt er, dass die Gesetzgeberin oft restriktive Umsetzungsspielräume nutze, indem sie nicht verpflichtende Regelungen umsetze, welche die Rechte von Schutzsuchenden einschränken würden. Ein Beispiel dafür sei die Einführung der Asylverfahrenshaft und anderer freiheitsbeschränkender Maßnahmen. Die geplanten Änderungen würden zudem die schon lange überfällige vollumfängliche Umsetzung der EU-Aufnahme-Richtlinie in deutsches Recht nur unzureichend umsetzen. So würden im Gesetzesentwurf insbesondere zentrale Garantien zum Schutz vulnerabler Asylsuchender fehlen. Der Paritätische Gesamtverband empfiehlt, insbesondere folgende Änderungen an den Entwürfen vorzunehmen: die Streichung aller fakulta-

tiven Inhaftierungsmöglichkeiten und freiheitsbeschränkender Maßnahmen für Asylantragstellende, wie der „Asylverfahrenshaft“ oder der „Überprüfungshaft“ im Screening-Verfahren, die Beschränkung der Anwendung des Grenzverfahrens auf verpflichtende Fälle, die Streichung der Fiktion der Nicht-Einreise bei Überprüfungen im Inland im Rahmen vorübergehend eingeführter Binnengrenzkontrollen, die vollumfängliche Umsetzung der Aufnahme-Richtlinie insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse vulnerabler Gruppen, die Sicherstellung der Rechtsauskunft durch das Bundesprogramm der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung, die Aufhebung der Zugangsbeschränkungen für Personen oder Organisationen, die Rechtsauskunft oder -beratung gewähren, die Streichung der beabsichtigten Leistungsausschlüsse, Sanktionen und Sachleistungszwänge im Asylbewerberleistungsgesetz. Auch Pro Asyl hat in einer [Stellungnahme](#) vom 21.10.2024 den vom Bundesinnenministerium vorgelegten Referentinnenentwurf zum GEAS-Umsetzungsgesetz verurteilt, da dieser grundlegende Menschen- und Flüchtlingsrechte bedrohe.

Formulare ohne Asyloption bei Erstbefragung an deutschen Außengrenzen

In einem [Artikel](#) vom 04.10.2024 thematisiert die Süddeutsche Zeitung die Problematik der Zurückweisung von Flüchtlingen an den deutschen Außengrenzen. Ein Formular der Bundespolizei, das während der Erstbefragung verwendet werde, biete keine Möglichkeit, ein Asylgesuch anzukreuzen. Die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten würden sich lediglich auf persönliche Besuche, Urlaubs- oder Geschäftsreisen beziehen. Dies werfe die Frage auf, ob die Bundespolizei dadurch möglicherweise Zurückweisungen an der Grenze erleichtern wolle. Sobald ein Asylgesuch gestellt werde, verstoße die Zurückweisung der Antragstellerin gegen EU-Recht. Laut Statistiken seien seit Oktober 2023 etwa 30.000 Personen an den Landesgrenzen zu

Polen, Tschechien, Österreich und der Schweiz zurückgewiesen worden. Die Linken-Abgeordnete Clara Bünger habe Besorgnis geäußert, dass die fehlende Option für Asyl im Formular dazu führen könnte, dass Schutzbedürftige falsche Angaben machen oder aus Angst keine Asylgesuche stellen würden. Laut Bünger könne dies eine Erklärung dafür sein, dass nach der Einführung zusätzlicher Grenzkontrollen im ersten Halbjahr 2024 nur noch 23 % der unerlaubt Eingereisten einen Asylantrag gestellt hätten, wobei es von Januar bis Juni 2023 noch 41 Prozent gewesen seien. Bundespolizei und Bundesinnenministerium würden gegen geltendes Recht verstoßen, wenn sie Personen nicht die Möglichkeit geben würden, ein Asylgesuch zu stellen. Das Innenministerium habe diese Vorwürfe allerdings zurückgewiesen und erklärt, dass das Formular lediglich als Arbeitshilfe diene und die Bearbeitung eines Asylgesuchs unabhängig von den Angaben auf dem Vordruck erfolge.

Faeser plant weitere „Migrationsmaßnahmen“

Laut einem [Artikel](#) des Migazin vom 09.10.2024 hat Bundesinnenministerin Nancy Faeser bei der EU-Kommission angefragt, ob die im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) beschlossene Regelung, Asylanträge von Bewerberinnen aus Herkunftsländern mit Anerkennungsquoten von europaweit unter 20 % bereits an den EU-Außengrenzen zu prüfen, an deutschen Flughäfen schon früher umgesetzt werden darf. Dies würde auch Asylbewerberinnen aus der Türkei betreffen, wie Faeser am 08.10.2024 gesagt habe. Sie habe zudem betont, dass die von der Bundesregierung eingeführten „Migrationsmaßnahmen“ bereits Wirkung zeigen würden, so habe es im Vergleich zum Vorjahr bislang ein Fünftel weniger Asylanträge und ein Fünftel mehr Abschiebungen gegeben. Darüber hinaus habe Faeser im Rahmen einer Regierungsbefragung im Bundestag am 09.10.2024 angekündigt, dass weitere Abschiebungen nach Afghanistan geplant seien. Die Länder seien gebeten worden, entsprechende Personenlisten zu erstellen.

len. In Zusammenarbeit mit der türkischen Regierung sollen zudem mehr türkische Ausreisepflichtige in die Türkei abgeschoben werden. Faeser gehe davon aus, dass in diesem Punkt in den nächsten Wochen „Erfolge“ vermeldet werden könnten. Die FDP-Bundestagsfraktion hat laut Migazin am Wochenende vom 05.10.2024 ein [Neun-Punkte-Papier zur Migration](#) vorgelegt, in dem sie u. a. fordere, weitere Staaten wie Tunesien, Algerien, Marokko, Indien, Kolumbien und Armenien als „sichere Herkunftsstaaten“ einzustufen, um Asylträge aus diesen Ländern schneller ablehnen zu können. Dieser Vorschlag sei jedoch bei den Koalitionspartnerinnen SPD und Grüne auf Unverständnis gestoßen.

SocialCard bekommt Zuschlag für die Bezahlkarte für Flüchtlinge

Laut einem [Artikel](#) des ITFinanzmagazin vom 30.09.2024 hat das Gemeinschaftsprojekt SocialCard, hinter dem u. a. Secupay, Publik, Visa, SAP, Nortal und Giesecke+Devrient stehen, den Auftrag erhalten, das digitale Bezahlkartensystem für Flüchtlinge in 14 Bundesländern zu entwickeln und umzusetzen. Die SocialCard soll flexibel an die Bedürfnisse der Bundesländer angepasst werden können und sowohl physisch als auch digital verfügbar sein. Sie werde optisch vergleichbar mit einer herkömmlichen Bankkarte sein und ohne auffällige Merkmale ausgegeben, um eine Stigmatisierung

der Leistungsempfängerinnen zu vermeiden. In einem [Artikel](#) vom 09.10.2024 zeigt Pro Asyl die Umsetzungsprobleme und negativen Auswirkungen auf Betroffene sowie auf die Verwaltung auf, die die Einführung der Bezahlkarte nach sich zieht. Unter anderem würden Erfahrungen aus Hamburg, wo eine Barabhebung mit der Bezahlkarte am Automaten zwei Euro kostete, zeigen, dass rechtswidrige Gebühren anfallen würden. Zudem würden technische Schwierigkeiten und Einschränkungen im Zahlungsverkehr zu Hürden im Alltag von Flüchtlingen führen. Auch hätten Sozialgerichte in Hamburg und Nürnberg bereits entschieden, dass pauschale Bargeldbegrenzungen unrechtmäßig seien. Daher müssten Behörden im Einzelfall prüfen, ob die Bezahlkarte die existenziellen Bedürfnisse decke, was den Verwaltungsaufwand zusätzlich erhöhe. Die einzigen Gewinnerinnen der Bezahlkarte sind laut Pro Asyl SocialCard und die Konzerne Visa Inc. oder MasterCard Inc. In Berlin würden sich die Kosten für die Bezahlkarte auf fünf Millionen Euro jährlich belaufen, verglichen mit 366.000 Euro für die Ausgaben herkömmlicher Sozialleistungen. Pro Asyl betont, dass die Bezahlkarte weder zur Integration noch zu einem harmonischen Zusammenleben beitrage. Angesichts politischer Spannungen und Bedrohungen der Demokratie wäre es sinnvoller, die dafür verwendeten Mittel in Integrationspolitik, Demokratieförderung oder in Bildung und Wohnraum zu investieren.

NRW

Forderungen nach Erhalt der sozialen Beratung für Flüchtlinge

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW und die Kooperationspartner der Flüchtlingsberatung in NRW machen in einem [Positionspapier](#) vom 16.10.2024, das u. a. auch vom Flüchtlingsrat NRW unterzeichnet wurde, auf die geplanten Kürzungen im Förderprogramm „Soziale Beratung von Geflüchteten“ (SBvG) und deren schwerwiegende Auswirkungen auf die Rechte und den Schutz von Flüchtlingen in NRW aufmerksam. Im [Haushaltsplanentwurf 2025](#)

der Landesregierung sei vorgesehen, dem Förderprogramm etwa 7 Millionen Euro zu streichen. Dagegen sollen Mittel in Höhe von 300 Millionen Euro für den Ausbau der Landeseinrichtungen von aktuell 57 auf 75 Unterkünfte bereitgestellt und über 12 Millionen Euro für die Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende investiert werden. Konkret wolle die Landesregierung die Förderung der Asylverfahrensberatung (AVB) in Landeseinrichtungen streichen, was dazu führen würde, dass in etwa zwei

Drittel der Einrichtungen keine Beratung mehr angeboten werde. Als Ersatz soll zukünftig die bundesgeförderte AVB dienen. Laut der Verfasserinnen des Positionspapiers wird dies dazu führen, dass Schutzsuchende in vielen Einrichtungen keine ausreichende AVB erhalten und daher keinen effektiven Zugang zu rechtlicher Unterstützung haben werden. Zudem würden die verbleibenden kommunalen Beratungsstellen und Einrichtungen durch den zusätzlichen Bedarf stark belastet, was zu längeren Wartezeiten und reduzierter Beratungsqualität führen werde. Auch die spezialisierte Beratung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge solle wegfallen sowie die unabhängige Ausreise- und Perspektivberatung in Landeseinrichtungen den Zentralen Ausländerbehörden übertragen werden. Die geplante Streichung der AVB für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werde dazu führen, dass diese Gruppe ihre Rechte nicht angemessen wahrnehmen kann und dem System der Kinder- und Jugendhilfe wertvolle Expertinnen entziehen. Zudem werde die Übertragung der Ausreise- und Perspektivberatung an die Zentralen Ausländerbehörden zu Interessenskonflikten führen, da diese weniger ergebnisoffen und unabhängig beraten können. Daher fordern die Unterzeichnenden von der Landesregierung, die Kürzungen im SBvG-Programm rückgängig zu machen und die zentralen Beratungssäulen angemessen zu finanzieren. Die Freie Wohlfahrtspflege hat für Mittwoch, den 13.11.2024, zur Teilnahme an einer Demonstration

gegen die Kürzungen im Landeshaushalt 2025, die am 12.12.2024 beschlossen werden sollen, [aufgerufen](#). Unter dem Motto „NRW bleibt sozial“ soll der Protestmarsch um 10:30 Uhr am Düsseldorfer Hauptbahnhof beginnen und vor dem Landtag Düsseldorf enden, wo für 12:05 Uhr eine Kundgebung geplant sei. Der Arbeitskreis Politik der Kölner Willkommensinitiativen hat am 28.10.2024 eine [Petition](#) gestartet, mit der er die Landesregierung Nordrhein-Westfalens, die zuständige Ministerin Josefine Paul (MKJFGFI) sowie die Abgeordneten des NRW-Landtags auffordert, die geplante Streichung der 7 Millionen Euro Förderung im Rahmen des Programms KOMM-AN NRW im NRW-Haushalt 2025 rückgängig zu machen und sich für den Erhalt und Ausbau des Programms einzusetzen. Das Förderprogramm KOMM-AN NRW sei integraler Bestandteil der nordrhein-westfälischen Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 und werde im Integrations- und Teilhabegesetz NRW explizit als Aufgabe definiert. Noch im August 2023 sei die Laufzeit des Förderkonzepts bis Ende 2027 verlängert worden, im aktuellen Entwurf des NRW-Haushaltsplans 2025 finde KOMM-AN NRW jedoch keinerlei Berücksichtigung mehr. In ganz NRW seien durch die Streichung der Fördermittel nun mehr als 6000 ehrenamtliche Maßnahmen bedroht, ohne die die Integration und Teilhabe von Flüchtlingen und Neueingewanderten nicht nachhaltig gesichert werden könne.

Rechtsprechung und Erlasse

EuGH: „Sicheres Herkunftsland“ muss im gesamten Gebiet als sicher gelten

Mit [Urteil](#) vom 04.10.2024 in der Rechtssache C-406/22 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) klargestellt, dass ein Mitgliedstaat gegen EU-Recht verstößt, wenn er nur einen Teil eines Drittstaats als „sicheres Herkunftsland“ einstuft. Im konkreten Fall hatte Tschechien Moldau mit Ausnahme von Transnistrien als „sicher“ eingestuft, was vom EuGH für unzulässig erklärt wurde. Kläger war ein moldauischer Staatsangehöriger, der 2022 in Tschechien Schutz beantragte, da er sich in Moldau

aufgrund von Bedrohungen und der russischen Invasion in die Ukraine unsicher fühlte. Die tschechischen Behörden lehnten den Antrag ab, da Moldau als „sicher“ galt. Der EuGH verdeutlichte, dass Tschechien nicht nur einen Teil Moldaus als „sicher“ einstufen darf, sondern das gesamte Gebiet berücksichtigen muss. Zusätzlich erläuterte der EuGH jedoch auch, dass ein Staat nicht automatisch als unsicher gilt, nur weil er von seinem Recht auf „Abweichen im Notstandsfall“ gemäß Artikel 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention

(EMRK) Gebrauch macht. Danach sind Abweichungen von bestimmten sich aus der EMRK ergebenden Verpflichtungen erlaubt, wenn das Land durch Krieg oder eine nationale Krise bedroht ist. Moldau hatte am 25.02.2022 wegen einer Energiekrise von diesem Recht Gebrauch gemacht und am 28.04.2022 aufgrund des Ukraine-Kriegs diese Abweichung verlängert. Das allein bedeutet laut EuGH allerdings nicht, dass tatsächlich besondere Maßnahmen ergriffen wurden, die die Verpflichtungen der EMRK aushebeln oder welche Art und welchen Umfang die ergriffenen abweichenden Maßnahmen haben. Stattdessen müssen die Behörden der EU-Mitgliedstaaten prüfen, ob die Abweichungen so relevant sind, dass sie die Einstufung des Landes als „sicherer Herkunftsstaat“ infrage stellen. Die tschechischen Behörden müssen daher nun die Gesamtsituation Moldaus bewerten.

EuGH: Afghanische Frauen gelten grundsätzlich als verfolgt

Mit [Urteil](#) vom 04.10.2024 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in den verbundenen Rechtssachen C-608/22 und C-609/22 entschieden, dass die systematischen diskriminierenden Maßnahmen des Taliban-Regimes gegen Frauen generell als Verfolgungshandlung gelten. Daher ist allen weiblichen afghanischen Asylantragstellerinnen ohne individuelle Prüfung nur aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Geschlechts Flüchtlingschutz in der EU zu gewähren. Klägerinnen im vorliegenden Verfahren waren zwei afghanische Frauen, die in Österreich Asyl gesucht hatten. Der EuGH stellte fest, dass einige der Maßnahmen des Taliban-Regimes, wie Zwangsverheiratungen und fehlender Schutz vor Gewalt, schwerwiegende Grundrechtsverletzungen darstellen. Auch die Gesamtheit der weiteren Maßnahmen, wie Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Bildung und Erwerbstätigkeit, führt zu einer gravierenden Verletzung der Menschenwürde und gilt somit als Verfolgung.

In ihrer [Handreichung](#) für die Beratungspraxis „GFK Schutz für alle afghanischen Frauen, urteilt der EuGH“ empfiehlt die Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen Schleswig-Holstein (Stand: 16.10.2024), dass afghanische Frauen und Mädchen mit nationalem Abschie-

bungsverbot oder subsidiärem Schutz in Deutschland einen Asylfolgeantrag gemäß § 71 AsylG stellen sollten, da sie bei erfolgreichem Verfahren Flüchtlingsstatus erhalten könnten. Ein Folgeantrag sei nicht möglich, wenn in einem anderen EU-Staat ein Schutzstatus erteilt wurde.

EGMR: Malta verstößt gegen Rechte unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Mit [Urteil](#) vom 22.10.2024 in der Rechtssache 1766/23 verurteilt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Malta wegen unmenschlicher, erniedrigender Behandlung gemäß Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) der sechs aus Bangladesch stammenden minderjährigen Antragsteller. Die Antragsteller waren in überfüllten und für Minderjährige ungeeignete Einwanderungszentren untergebracht worden, ohne Zugang zu altersgerechten Aktivitäten oder Unterstützung. Ihre psychische Gesundheit wurde durch die Haftbedingungen weiter beeinträchtigt, was zu Angstzuständen, Depressionen und posttraumatischen Belastungsstörungen führte. Weitere Verstöße stellte der EGMR in Bezug auf Artikel 5 Absatz 4 EMRK fest, da keine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung stattgefunden hat. Der EGMR hat entschieden, dass Malta innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Urteils an den ersten Antragsteller 9.000 Euro und jeweils 15.000 Euro an die restlichen fünf Antragsteller wegen immateriellen Schadens zahlen muss.

EGMR: Unrechtmäßige Zurückweisungen an den Binnengrenzen

Mit [Urteil](#) vom 15.10.2024 (Az.: 13337/19) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass Deutschland und Griechenland einem syrischen Flüchtling, der 2018 von Deutschland nach Griechenland zurückgeschoben wurde, wo unmenschliche Haftbedingungen herrschten, Schadenersatz zahlen müssen. Im September 2018 wurde der Betroffene an der deutsch-österreichischen Grenze festgenommen, als er mit gefälschten Dokumenten nach Deutschland einreisen wollte. Statt sein Asylgesuch zu bearbeiten, schoben ihn die deutschen Behörden am nächsten Tag nach Griechenland ab. Der Betroffene hatte bei

seinem Verhör in Deutschland den Wunsch geäußert, in Deutschland Asyl zu beantragen und nicht nach Griechenland zurückzukehren. Sein Asylgesuch wurde in Deutschland jedoch nie registriert. Zudem erhielt der Mann trotz Nachfrage aus laut EGMR „unbekannten Gründen“ weder eine Anwältin noch Zugang zu rechtlichen Informationen über seine mit dem Asylgesuch verbundenen Rechte. In Griechenland wurde er bei seiner Ankunft wegen Fluchtgefahr inhaftiert, da eine Entscheidung über einen bereits im Juni 2018 von den griechischen Behörden verordneten Abschiebungsbeschluss im Rahmen des „EU-Türkei-Deals“ in die Türkei noch ausstand. Deutschland wurde für die unterlassene Bearbeitung des Asylgesuchs und die Abschiebung in bekannte rechtsverletzende Zustände in Griechenland verurteilt. Zum damaligen Zeitpunkt bestand laut EGMR eine unzureichende Grundlage für die Annahme, dass der Antragssteller in Griechenland Zugang zu einem angemessenen Asylverfahren hat und seine dortige Behandlung nicht gegen Art. 3 EMRK (Verstoß gegen das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) verstößt. Griechenland wurde verurteilt, da der Mann dort unter inhumanen Bedingungen inhaftiert war, was seine Rechte nach der EMRK verletzte. Deutschland muss 8.000 Euro, Griechenland 6.500 Euro Schadensersatz zahlen.

VG Köln: Keine vorschnelle Annahme missbräuchlicher Folgeantragstellung

Das Verwaltungsgericht (VG) Köln hat sich in seinem [Beschluss](#) (Az.: 27 L 2017/24.A) vom 18.10.2024 mit den Voraussetzungen des geänderten § 71 Absatz 5 Satz 2 AsylG befasst, wann ein asylrechtlicher Folgeantrag allein zur Verzögerung und oder Behinderung der Abschiebung gestellt worden ist. Bei seiner Entscheidung berief sich das VG auf ein Urteil des EuGH vom 30.05.2013 (Az.: C-534/11), in dem festgestellt wurde, dass nicht automatisch angenommen werden kann, dass ein Folgeantrag, der erst kurz vor der geplanten Abschiebung gestellt wurde, der Verzögerung oder Behinderung dieser diene, da eine Antragstellerin auch dann davon ausgehen kann, dass eine Entscheidung über ihren Antrag rechtzeitig vor der geplanten Abschiebung möglich ist. Die Möglichkeit

einer missbräuchlichen Antragstellung werde allerdings in Erwägung gezogen, wenn die Antragstellerin keine ausreichenden Gründe oder neuen Tatsachen vorbringt oder den Antrag lediglich zur Schaffung eines vorläufigen Bleiberechts einreicht. Im vorliegenden Fall habe die Antragstellerin ihren Folgeantrag erst acht Tage vor der geplanten Abschiebung gestellt, nachdem sie von ihrem Anwalt über die bevorstehende Abschiebung informiert worden sei. Das VG führt jedoch aus, dass sie nicht bis zur letzten Minute gewartet habe, um den Antrag einzureichen. Zudem sei der Folgeantrag ausreichend begründet worden, indem die Antragstellerin von Missbrauch und drohenden Übergriffen berichtete. Obwohl diese Argumente möglicherweise nicht zu einer Schutzzuerkennung führen würden, würden sie die Fortführung des Verfahrens rechtfertigen. Die Abschiebung wurde demnach bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt.

VG Köln: Abschiebung nach Kroatien aufgrund möglicher systemischer Mängel im Asylsystem ausgesetzt

Das Verwaltungsgericht (VG) Köln hat mit [Beschluss](#) vom 18.10.2024 (Az.: 22 L 1985/24.A) die Abschiebung der Antragstellerin nach Kroatien aufgrund möglicher systemischer Mängel im dortigen Asylsystem ausgesetzt. Diese Mängel könnten eine ernsthafte Gefahr für die Rechte der Antragstellerin aus Art. 4 Grundrechtecharta darstellen. Im aktuellen Fall könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Antragstellerin durch Kettenabschiebungen von Kroatien nach Bosnien-Herzegowina einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung ausgesetzt wäre. Daher entschied das VG, dass die Antragstellerin bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht nach Kroatien abgeschoben werden darf.

Erlasse und Verordnungen aus den Bundesländern zur Einführung einer Bezahlkarte

Auf der Webseite des Flüchtlingsrats NRW findet sich ein [Überblick](#) zu den bisher veröffentlichten Erlassen und Verordnungen aus den Bundesländern zur Einführung einer Bezahlkarte im Aufbau. Dort findet sich bereits das „[Konzept zur Einfüh-](#)

["Entwurf einer Bezahlkarte für Asylleistungsberechtigte"](#) vom 14.10.2024 und der „[Grunderlass Einführung Bezahlkarte](#)“ vom 16.10.24 des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, In-

tegration und Gleichstellung Schleswig-Holstein sowie der [Entwurf](#) zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes der Landesregierung NRW vom 04.10.2024.

Zahlen und Statistik

Asylgeschäftsstatistik des BAMF für September 2024

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 06.10.2024 die [Asylgeschäftsstatistik](#) für September 2024 veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass im letzten Monat insgesamt 19.684 Asylanträge gestellt worden sind, davon 18.113 Erstanträge und 1.571 Folgeanträge. Die Zahl der Asylverfahren sank damit gegenüber dem Vormonat August um 1,7 % und im Vergleich zum Vorjahresmonat um 35,1 %. Hauptherkunftsländer waren Syrien mit 6.820 Erstanträgen (+3,1 % im Vergleich zum Vormonat), Afghanistan mit 2.297 Erstanträgen (Vormonat: -18,8 %) und die Türkei mit 2.635 Erstanträgen (Vormonat: +14,4 %). Im September 2024 wurden die Asylverfahren von 24.061 Personen (22.042 Erst- und 2.019 Folgeanträge) vom BAMF entschieden. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote lag im Zeitraum Januar bis September bei 46,1 %, was einer Abnahme um 5,9 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahreswert entspricht. Für Syrien mit 74.892 Entscheidungen lag die Gesamtschutzquote bei 84,2 %, für Afghanistan mit 32.999 Entscheidungen bei 75,8 % und für die Türkei mit 32.038 Entscheidungen bei 9,6 %.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zu Zahlen in Deutschland lebender Flüchtlinge

In ihrer [Antwort](#) (Drucksache 20/13040) vom 18.09.2024 auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Gruppe die Linke informiert die Bundesregierung über Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 30.06.2024. Laut Bundesregierung waren 43.616 Personen mit einer Asylberechtigung im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, darunter 6.732 Personen unter

18 Jahre. 903 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2024. 54,7 % der Asylberechtigten hatten unbefristete Aufenthaltsrechte, 43,6 % befristete Aufenthaltsrechte und 1,7 % fielen unter die Kategorie „sonstiges“ (z.B. Duldung, kein Status gespeichert). Die drei stärksten Herkunftsländer waren die Türkei mit 12.141, Syrien mit 5.317 und der Iran mit 5.134 Asylberechtigten. Zum Stichtag 30.06.2024 waren zudem 727.881 Personen mit Flüchtlingsschutz im AZR erfasst, darunter 255.564 Personen unter 18 Jahre. 19.116 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2024. 17,6 % der Personen mit Flüchtlingsschutz hatten unbefristete Aufenthaltsrechte, 80,3 % befristete Aufenthaltsrechte und 2,1 % fielen unter die Kategorie „sonstiges“. Syrien war mit 334.357 Personen mit Flüchtlingsschutz das stärkste Herkunftsland, gefolgt vom Irak mit 99.686 und Afghanistan mit 79.152 Personen. Ende Juni 2024 waren 351.388 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 S. 2 2. Alt. AufenthG (subsidiärer Schutz) erfasst, darunter 101.515 Personen unter 18 Jahre. 27.447 Personen erhielten den Status erstmalig im Jahr 2024. Die drei stärksten Herkunftsländer waren Syrien (266.001 Personen), der Irak (21.422) und Afghanistan (18.660). Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG waren 188.139 Personen im AZR registriert, davon 57.162 Personen unter 18 Jahre. 8.918 Personen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2024. Die drei stärksten Herkunftsländer waren Afghanistan (123.191), der Irak (11.451) und Syrien (6.623). Ende Juni 2024 lebten insgesamt 226.882 ausreisepflichtige Personen in Deutschland, darunter 182.727 mit einer Duldung. Von den 182.727 geduldeten Personen waren 50.440 unter 18 Jahre. 33.392 Personen erhielten

diesen Status erstmalig im Jahr 2024. 103.714 Personen hatten eine Aufenthaltsdauer von 3 Jahren und mehr, 90.711 Personen eine von 4 Jahren und mehr sowie 74.756 Personen eine von 5 Jahren und mehr. Die meisten Menschen mit einer Duldung (44.981) lebten in NRW, gefolgt von Baden-Württemberg (24.504) und Bayern (20.323). Mit Stand 30.06.2024 lag bei 20.878 geduldeten Personen eine von der Ausländerbehörde erteilte Beschäftigungserlaubnis vor, zu der die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung gegeben hat (davon 2.447 aus dem Jahr 2024). 3.959 Personen haben die Erlaubnis zu einer zustimmungsfreien Beschäftigung erhalten, bei der die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist (davon 488 im Jahr 2024). In 2.123 Fällen wurde eine Beschäftigungserlaubnis abgelehnt.

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage zu palästinensischen Flüchtlingen in Deutschland

Einer [Antwort](#) der Bundesregierung (Drucksache: 20/13065) vom 19.09.2024 auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Gruppe die Linke zu palästinensischen Flüchtlingen in Deutschland kann u. a. entnommen werden, dass zum Stichtag 31.07.2024 7.401 „Personen aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)“ im

Ausländerzentralregister (AZR) im Bundesgebiet als aufhältig erfasst waren. Davon waren 5.151 Personen mit einem Asylbezug gespeichert, darunter 4.960 Personen, die in der Vergangenheit einen Asylantrag gestellt hatten, 45 Personen mit einer Asylberechtigung, 1.339 mit Flüchtlingschutz, 484 mit subsidiärem Schutz, 2.023, die sich noch im Asylverfahren befanden und 1.260, die unter die Kategorie „Sonstige“ fielen (darunter z.B. Personen, die ein Asylgesuch gestellt hatten). Auf die Frage, wieso das BAMF unter Verweis auf „eine vorübergehende ungewisse Lage“ weiterhin nicht über die Asylanträge von Asylsuchenden aus dem Gazastreifen entscheidet, obwohl zwischenzeitlich mehrere Verwaltungsgerichte zu der Einschätzung gekommen seien, dass eine solche ungewisse Lage angesichts der „dramatischen Lage und der großflächigen Zerstörungen im Gazastreifen“ nicht mehr anzunehmen sei, verweist die Bundesregierung darauf, dass im Gazastreifen in Folge der andauernden Kämpfe weiterhin eine „dynamische, volatile Lage“ bestehe und immer noch Verhandlungen über einen Waffenstillstand geführt und aktuell andauern würden und daher eine abschließende Lagebewertung noch nicht möglich sei.

Materialien

Bulletins Outsourcing Borders: Monitoring EU's externalisation policy

Am 14.10.2024 ist die dritte Ausgabe des [Bulletins](#) „Outsourcing Borders: Monitoring EU's externalisation policy“ erschienen, in dem Statewatch und migration-control.info aktuelle EU-Dokumente vor allem des Rates der EU zum Thema EU-Externalisierungspolitik analysieren. In der dritten Ausgabe geht es schwerpunktmäßig um die „Zentrale Mittelmeerroute“ und den Krieg im Sudan.

Faktencheck zur GEAS-Reform

In einer von kritnet und medico international herausgebenden [Broschüre](#) (Stand: Oktober 2024) wird die Reform des Gemeinsamen Europäischen

Asylsystems (GEAS) kritisch analysiert. Die Bundesregierung habe betont, dass die Reform das Recht auf Asyl nicht einschränken würde, unterstützt durch einen „Faktencheck“ des Bundesministeriums für Inneres und Heimat (BMI). Der Gegen-Faktencheck von Expertinnen der Migrations- und Grenzregime-Forschung, der Rassismusforschung, des Asyl- und Aufenthaltsrechts und Mitarbeiterinnen von Menschenrechtsorganisationen zeige allerdings auf, dass die vom BMI angeführten Fakten irreführend oder falsch sind und die GEAS-Reform in rechtlichen und praktischen Aspekten das Asylrecht fundamental einschränke.

Paper zu Auswirkungen der digitalen Regelungen im Neuen Pakt für Migration und Asyl

Die Friedrich-Ebert-Stiftung hat das [Paper](#) „Cities and migrants' rights in the era of digitalisation - Implications of the digital regulations in the new Pact on Migration and Asylum“ veröffentlicht (Stand: Oktober 2024). Die Autorinnen untersuchen die Auswirkungen des Vorab-Screening-Verfahrens und der Eurodac-Reformen auf die Rechte von Migrantinnen im digitalen Bereich sowie die digitalpolitischen Konsequenzen für lokale Behörden, die für Integrationspolitik verantwortlich sind. Der neue Pakt für Migration und Asyl berge das Risiko, übermäßige Überwachung zu verstärken, diskriminierende Verfahren durch Technologie zu fördern und Datenschutzverletzungen zu erhöhen, wodurch individuelle Grundfreiheiten und der Zugang zu wesentlichen öffentlichen Dienstleistungen eingeschränkt werden könnten.

Studie zu afghanischen Zugewanderten in Deutschland

Die [Studie](#) „Angekommen und transnational verbunden: Afghanische Zugewanderte in Deutschland“ des wissenschaftlichen Stabs des Sachverständigenrats für Migration (SVR) (Stand: September 2024) zeigt auf Basis einer Online-Befragung von über 1.800 Personen, dass sich afghanische Zugewanderte in Deutschland überwiegend willkommen und schon nach wenigen Jahren des Aufenthalts dem neuen Land stark verbunden fühlen würden. Transnationale Beziehungen mit Verwandten oder Freundinnen seien jedoch ein wichtiger Teil des täglichen Lebens für viele Afghaninnen. Die Befragten hätten insbesondere von der Herausforderung berichtet, in Afghanistan verbliebene Familienangehörige nach Deutschland zu holen.

Datenbericht zu Menschenhandel und Ausbeutung für das Jahr 2023

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK e.V.) hat am 18.10.2024 einen neuen [Datenbericht](#) veröffentlicht, der „wichtige

Erkenntnisse“ aus der Arbeit der Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel in Deutschland liefert. Im Jahr 2023 seien 702 Fälle von Menschenhandel dokumentiert worden, wobei 87 % der Betroffenen Frauen seien. Sexuelle Ausbeutung sei die häufigste Form, gefolgt von Arbeitsausbeutung. 34 % der Betroffenen seien zwischen 22 und 29 Jahre alt, und 48 % würden aus westafrikanischen Ländern stammen. Die Daten aus den Fachberatungsstellen würden den jährlichen Lagebericht des Bundeskriminalamtes ergänzen, da sie auch Personen umfassen würden, die nicht mit Strafverfolgungsbehörden in Kontakt getreten seien.

Empfehlungen zur Verbesserung der Prävention von Menschenhandel

Das International Rescue Committee (IRC) hat [Empfehlungen](#) zur Verbesserung der Prävention und des Schutzes von Betroffenen des Menschenhandels in Deutschland (Stand: 30.09.2024) veröffentlicht. Es wird u.a. dazu geraten, die Aufklärungsarbeit an Schulen auszubauen, Menschenhandel und Ausbeutung als Kursinhalte in Integrationskursen aufzunehmen, mehrsprachige psychotherapeutische internetbasierte Angebote zu erweitern sowie Schutzunterkünfte für Betroffene zu finanzieren.

Empfehlungen zur Vorbereitung und Begleitung der Berufsausbildung von Flüchtlingen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat am 17.09.2024 [Empfehlungen](#) zur Vorbereitung und Begleitung der Berufsausbildung von Flüchtlingen veröffentlicht. Zielgruppe der Empfehlungen sind mit Arbeitsmarktintegration befasste Fach- und Führungskräfte der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen einschließlich der Arbeitsverwaltung, von freien Trägerinnen, aus Netzwerken und der Zivilgesellschaft sowie ausbildende Stellen der schulischen und dualen Berufsausbildung und die Strukturen der Sozialpartnerinnen und beruflichen Selbstverwaltung. Die Empfehlungen beziehen sich auf

staatlich anerkannte duale und schulische Berufsausbildungen nach Bundes- und Landesrecht.

Leitfaden zur Anhörungsvorbereitung für LSB-TIQ*-Flüchtlinge

Der Kölner Flüchtlingsrat hat im Juli 2024 einen [Leitfaden](#) zur Anhörungsvorbereitung für LSB-TIQ*-Flüchtlinge herausgegeben, der sich an queere Schutzsuchende sowie an deren Unterstützerinnen im professionellen oder ehrenamtlichen Kontext richtet. Erschienen ist das Dokument in sieben Sprachen.

Glossar in einfacher Sprache von DaMigra

In einer aktualisierten Version des „kleinen [Glossars](#) der komplizierten Begriffe“ (Stand: 2024) des Dachverbands der Migrantenorganisationen (DaMigra) werden komplexe Begriffe in den Debatten zu Rassismus, Feminismus und Intersektionalität verständlicher erklärt, damit diese Begriffe sicherer angewendet und Rassismus besser erkannt, benannt und bekämpft werden kann. Das Glossar steht neben Deutsch in acht weiteren Sprachen zur Verfügung.

Melde- und Informationsstelle für Abschiebungen aus dem Krankenhaus

Der Verein Internationaler Ärztinnen für die Verhütung des Atomkrieges / Ärztinnen in sozialer

Verantwortung hat im Oktober 2024 eine [Melde- und Informationsstelle](#) für Abschiebungen aus dem Krankenhaus eingerichtet. Durch sie soll die Black Box „Abschiebungen im Kontext stationärer Behandlung“ besser verstanden und sichtbarer gemacht werden, um so effektiver für die Einhaltung von Menschen- und Grundrechten von geflüchteten Patientinnen sowie von ethischen Standards in Medizin und Gesundheitsversorgung einstehen zu können.

Projekt „Moving Cities“ zur Aufnahme von Migrantinnen und Flüchtlingen

Das Projekt „[Moving Cities](#)“ des Vereins United4Rescue stellt verschiedene lokale Ansätze (Stand: Oktober 2023) zur Aufnahme von Migrantinnen und Flüchtlingen in 28 solidarischen Städten in Europa vor, die mit Hilfe der Zivilgesellschaft zu einer Verbesserung ihrer lokalen Migrationspolitik führen sollen. Auf der Webseite des Projektes können interessierte Kommunen und zivilgesellschaftliche Organisationen nach Anregungen und Strategien zur Veränderung ihrer lokalen Migrationspolitik suchen. Durch die Bereitstellung von Informationen über bereits existierende Beispiele alternativer Aufnahmepraktiken soll zu einem transnationalen Lernprozess zwischen Kommunen in ganz Europa beigetragen werden.

Termine

Ausstellung und Projekt: Koloniale Kontinuitäten überwinden, 11.10. – 08.11.2024, Welthaus Dortmund / AWO Dortmund, Ort: Dortmund, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Basis-Workshop: Umgang mit geflüchteten Frauen*, die geschlechtsspezifische / sexualisierte Gewalt erlebt haben, 31.10.2024, 10.00 – 17.00 Uhr, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Ort: Beginenhof Essen, Goethestr. 63-65, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Lesung & Gespräch: „Geboren, aufgewachsen und ermordet in Deutschland“ von und mit Çetin Gültekin und Mutlu Koçak, 31.10.2024, 18.30 – 20.00 Uhr, Volkshochschule Essen, Ort: VHS (Raum U.01), Burgplatz 1, 45127 Essen, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Mahnwache: „Sicherheit und Würde für Afghan*innen! Sicherheit und Würde für alle Menschen auf der Flucht!“, 04.11.2024, 18.30 – 19.30 Uhr, AfghanistanNotSafe KölnBonn, Ort: Bahnhofsvorplatz, Köln, Informationen [hier](#).

Online-Workshop: Argumentieren gegen Stammtischparolen, 05.11.2024, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 31.10.2024 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Fördermittel für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe, 06.11.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 04.11.2024 und Informationen [hier](#).

Filmvorstellung „Endlich Tacheles“ und Filmgespräch, 06.11.2024, 17.00 – 19.30 Uhr, Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Ort: Volkshochschule Dortmund, Kampstraße 47, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Workshop: Genderbased Violence – Geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen im Fluchtprozess, 07.11.2024, 10.00 – 17.00 Uhr, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Informationen und Anmeldung [hier](#).

Seminar: Reizthema Migration? Umgang mit der zunehmenden migrations- und asylfeindlichen Stimmung in der Bevölkerung, 08.11. – 10.11.2024, Friedrich-Ebert-Stiftung, Ort: Gustav-Stresemann-Institut Bonn, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Preisverleihung: Ehrenamtspreis 2024, 09.11.2024, 15.30 – 19.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW / DGB NRW / Amnesty International, Ort: Zeche Carl, Essen, Anmeldung bis zum 30.10.2024 und Informationen [hier](#).

Buchvorstellung: „Abschiebungen in NRW. Ausgrenzung. Entrechtung. Widerstände.“, 11.11.2024, 18.30 Uhr, Abschiebungsreporting NRW / Netzwerk für Humanität und Bleiberecht im Kreis Steinfurt, Ort: Stadtbibliothek, Osnabrücker Str. 84, Rheine, Informationen [hier](#).

Podiumsgespräch: Koloniales Erbe – Vergangenheit, Verantwortung, Zukunft, 12.11.2024, 18.00 Uhr, Zentrum für Erinnerungskultur Duisburg, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Fachtag zum Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe – Perspektiven, Prävention und Praxis, 13.11.2024, 9.00 – 15.00, Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Lebens NRW, Ort: Martin-Luther-Haus in Steinfurt, Anmeldung bis zum 04.11.2024 und Informationen [hier](#).

Demonstration: „NRW bleib sozial!“, 13.11.2024, 10.00 Uhr, Freie Wohlfahrtspflege NRW, Ort: Hauptbahnhof – Landtag, Düsseldorf, Anmeldung bis zum 06.11.2024 und Informationen [hier](#).

Jubiläumsfeier: Flüchtlingshilfe Velbert und Projekt Deutsch lernen e.V., 14.11.2024, 15.00 – 19.00 Uhr, Ort: Villa B, Höferstr. 37, 42551 Velbert, Informationen [hier](#).

Regionaltreffen: Netzwerk Bürgerschaftliches Engagement (NBE), 16.11.2024, 10.00 – 15.00 Uhr, NBE NRW, Ort: Maternushaus, Kardinal-Frings-Straße 1-3, Köln, Anmeldung bis zum 06.11.2024 und Informationen [hier](#).

Gedenken an die Zwangsarbeiter*innen: „Kein Platz für Flüchtlinge...“, 17.11.2024, 15.30 Uhr, VVN-BdA, Ort: Alte St. Clemens-Kirche, Münster-Hiltrup, Informationen [hier](#).

Impuls- und Gesprächsreihe: Überschätzte Identität oder Wie wir uns wieder mit der Gemeinschaft beschäftigen können, 19.11.2024, 14.00 – 17.00 Uhr, AWO Kreisverband Essen, Ort: Melanchthon-Gemeindezentrum, Melanchthonstraße 3, 45147 Essen-Holsterhausen, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Lesung und Autorinnengespräch: Leyla Bektaş – „Wie meine Familie das Sprechen lernte“, 19.11.2024, 19.00 – 20.30 Uhr, Kermit e.V. / Auslandsgesellschaft.de / Rosa-Luxemburg-Stiftung NRW / Alevitische Gemeinde Dortmund / Migrantinnenverein Dortmund e.V., Ort: Auslandsgesellschaft, Steinstraße 48, 44147 Dortmund, Informationen [hier](#).

Gedenktag: Todesursache Flucht, 20.11.2024, 12:30 – 19.00 Uhr, Ev. Kirchengemeinde Gütersloh / AK Asyl der Ev. KG, Diakonie Gütersloh, Amnesty International, Caritas Gütersloh, Seebrücke Gütersloh, Ort: Apostelkirche, Gütersloh, Informationen [hier](#).

Online-Schulung: Basisseminar Asylrecht, 20.11.2024, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 13.11.2024 und Informationen [hier](#).

Fortbildung: Frauenberatung neu denken – Wie kritisches Weiß-Sein und Intersektionalität unsere Arbeit besser machen, 21.11.2024, 10.00 – 17.00 Uhr, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Ort: Beginenhof Essen, Goethestr. 63-65, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Tagung: „Afghanistan nicht vergessen! Mit oder ohne Taliban?“, 22.11. – 23.11.2024, Institut für Kirche und Gesellschaft, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Filmpremiere: „Wir schaffen das“ und Diskussion, 24.11.2024, 10.30 Uhr, Lichtburg Essen, Ort: Kettwiger Str. 36, 45127 Essen, Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, 26.11.2024, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 24.11.2024 und Informationen [hier](#).

Buchvorstellung: „Abschiebungen in NRW. Ausgrenzung. Entrechtung. Widerstände.“, 28.11.2024, 19.00 – 21:15 Uhr, Friedensbildungswerk Köln / Multikulturelles Forum e.V. / Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. / Abschiebungsreporting NRW, Ort: Obenmarspforten 7-11, 50667 Köln, Informationen [hier](#).

Fach- und Vernetzungstag: Frauen in der Migration – Warum wir eine feministische Gesundheitsversorgung brauchen, 12.12.2024, 9.00 – 16.00 Uhr, Internationales Bildungs- und Begegnungswerk e.V. (IBB), Informationen [hier](#).

Seminar: Integration und Bildung, 14.12. – 15.12.2024, Evangelische Akademie Villigst, Ort: Ev. Tagungsstätte Haus Villigst, Schwerte, Informationen und Anmeldung [hier](#).